

Publikation vom 23ten Jenner 1813,  
betreffend die Vollziehung des neu-  
bestätigten Stempel-Gesetzes.

---

**W**ir Bürgermeister und Kleine Räte des Stan-  
des Zürich entbieten allen Unsern G. L. Cantons-  
Einwohnern Unseren bestgeneigten Willen, und  
geben Ihnen hiemit folgendes zu vernehmen:

Der Große Rath Unseres Cantons, hat in  
Seiner letzten periodischen Sitzung, das bisherige  
Stempel-Gesetz für die Jahre 1813 und 1814  
in allen Theilen bestätigt, und Uns mit genauer  
und pünktlicher Vollziehung und Handhabung des-  
selben beauftragt.

Da nun die Erfahrung einer Reihe von Jah-  
ren dargethan hat, daß der Gebrauch des Stem-  
pel-Papiers keineswegs nach dem Buchstaben und  
Sinn des Stempel-Gesetzes statt findet, sondern  
oft und viel unterlassen wird, — so sehen Wir  
Uns bewogen, Jedermann den Inhalt und Sinn  
mehrgedachten Gesetzes neuerdings zur Kenntniß zu  
bringen; mit der ernstlichen Aufforderung, von nun  
an die Vorschriften desselben genau zu befolgen.

Auf Stempel-Papier sollen nämlich geschrie-  
ben werden:

- 1.) Alle Zuschriften und Memorialien an öffent-

liche Behörden, d. h. an den Kleinen Rath, und die verschiedenen Regierungs-Commissionen und Ihre Unter-Abtheilungen; — an das Obergericht, die Bezirks-Gerichte, Zunftgerichte, so wie an die Canzleyen sämtlicher vorkommender Behörden; — ferner an die Notariats-Canzleyen, die Gemeindevorstände, und die Friedensrichter.

2.) Alle Zuschriften in amtlichen Angelegenheiten an einzelne öffentliche Beamte, nämlich an die Bezirks- und Unterstatthalter, die Gemeindevorstände, die Militär-Beamten, alle ökonomischen Staats-Beamten, worunter auch der Staats-Cassierer, der Forst-Inspektor, die Salz-Post- und Bau-Beamten inbegriffen sind.

3.) Alle Canzleyenischen Acten, Zeugnisse und Documente jeder Art, so wie auch alle Obligationen, Kauf- und Schuld-Briefe, und Copieen.

4.) Alle und jede auf Prozesse bezügliche Schriften, welche höheren oder niederen gerichtlichen Behörden eingegeben werden.

5.) Alle Eingaben der Creditoren bey Concurs-Fällen an die Notariats- und Gerichts-Canzleyen.

6.) Alle Empfangscheine für Zahlungen jeder Art, welche 80 Franken und darüber betragen.

7.) Alle Conti, welche 80 Franken und darüber betragen.

8.) Alle Vogt-Rechnungen, wo der Rechnungsverkehr 4000 Franken übersteigt.

9.) Endlich sind alle Zeitungen und Berichtsblätter, alle Arten von Publikationen, Anzeigen, Anschlag- und Berichts-Zedeln, die nicht von einer öffentlichen Behörde ausgehen, und die Viehscheine oder Sanitätspässe, — der Stempel-Abgabe auf den bisherigen Fuß unterworfen.

Hingegen sind nachfolgende Ausnahmen vom Gebrauch des Stempel-Papiers gestattet:

- a.) Für alle Empfangscheine, Quittungen und Conti, welche unter dem Werth von 80 Franken sind.
- b.) Für alle in amtlichen Angelegenheiten von einer öffentlichen Behörde an die andere gerichteten Acten, Correspondenzen und Empfangscheine.
- c.) Für alle Zuschriften an Kirchliche, Erziehungs- und Armen-Behörden.
- d.) Für die Zuschriften der Pfarr-Aemter an obrigkeitliche Behörden und Stellen, wann selbige kirchliche und Pfrund-Gegenstände betreffen.
- e.) Für die Rechnungs- Handels- und Hausbücher und die Original-Rechnungs- und

Correspondenz-Scripturen der Partikularen und Handelsleute.

f.) Für Vogt-Rechnungen unter 4000 Franken.

Damit aber diesen Vorschriften ein genaues und pünktliches Genügen geleistet werde, — so sind die sämtlichen Behörden, Stellen, einzelnen Beamten, und Canzleyen, an welche Zuschriften und Acten, nach der vorangeführten nähern Bestimmung auf Stempel-Papier eingegeben werden sollen, alles Ernsts und bey eigener Verantwortlichkeit aufgefordert und befehlet, alle an Sie gelangenden Zuschriften und Acten, die dem Stempel unterworfen, jedoch nicht auf Stempel-Papier geschrieben sind, nicht nur als ungültig zu betrachten und sogleich den Einsenderen zurückzustellen, sondern auch die Fehlbaren ohne alle Parthenlichkeit noch Schonung dem Stempel-Verwalter zu laiden, damit sie von selbigem zur Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Busse gütlich oder rechtlich angehalten werden.

Wir versehen uns jedoch von Unseren G. L. Cantons-Angehörigen, daß selbige sich befeissen werden, hinkünftig den Forderungen des Stempel-Gesetzes ein getreues und gewissenhaftes Genügen zu leisten.

Gegenwärtige Publikation soll gedruckt, an den gewohnten öffentlichen Orten angeschlagen, den

Herrn Bezirks- und Unterstatthaltern zu möglichster Bekanntmachung in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren zugestellt, auch mit den öffentlichen Blättern ausgegeben werden.

---

Reglement vom 2ten Junii 1813. über die  
Kleidung und Equipierung sämtlicher  
Militairs des Cantons Zürich.

---

Da gegenwärtiges Kleidungs-Reglement für das sämtliche Militair des Cantons festgesetzt und bestimmt wird, — so ergeht der ernstliche Befehl, daß dasselbe in allen Stücken und bey allen Corps pünktlich befolget werde, und sämtliche Staabs-officiere und Quartier-Hauptleute darauf Acht haben, daß man sich keinerley Abweichung davon erlaube. Und damit Jedermann, und besonders die Officiere, demselben ein Genügen leisten, und sich selbst vor unnöthigen Kosten bey allfälliger Nichtbefolgung dieses Reglements hüten können, — so ist von allen betreffenden Gegenständen der Montierung bey dem Regiments-Quartiermeister des